



# **Amtsblatt**

**und Mitteilungsblatt der  
Großen Kreisstadt Donauwörth**

Erscheint nach Bedarf

Nr. 7    Freitag, den 16.02.2024

## **Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024, um 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses**

**Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 15.01.2024
2. Bekanntgaben
3. Nachträglich Eingegangenes

### **Nichtöffentliche Sitzung**

## **Tagesordnung des Bau- und Stadtplanungsausschusses am 19.02.2024, um 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses**

**Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 29.01.2024
2. Bekanntgaben
3. Bauantrag BV 415/2023, Umbau des bestehenden Wohnhauses in ein 2-Familienhaus mit Einliegerwohnung, Fl.Nr. 3416, Gem. Donauwörth, Schmuzerring 6
4. Bauantrag BV 413/2023, Nutzungsänderung von Lagerräumen zu Wohnungen/Büroräumen, Fl.Nr. 2092/33, Gemarkung Donauwörth, Sallingerstraße 13
5. Umwidmung von zwei Stellplätzen in der Anwohnerparkzone Klostergasse zu öffentlichen Ladepunkten und zur E-Carsharing-Nutzung; Überlassung dem Anbieter deer GmbH (Deer Mobility)
6. Vergabe - Planungsleistung Bauphysik - Tanzhaus
7. Vergabe - Planungsleistung Brandschutz - Tanzhaus

8. Nachträglich Eingegangenes

**Nichtöffentliche Sitzung**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-PV-Anlage an der Reitlingerstraße“ mit öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen **Bebauungsplan „Freiflächen-PV-Anlage an der Reitlingerstraße“**

der Großen Kreisstadt Donauwörth

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom **25.01.2024** gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-PV-Anlage an der Reitlingerstraße“ beschlossen.

**Geltungsbereich (Lageplan)**

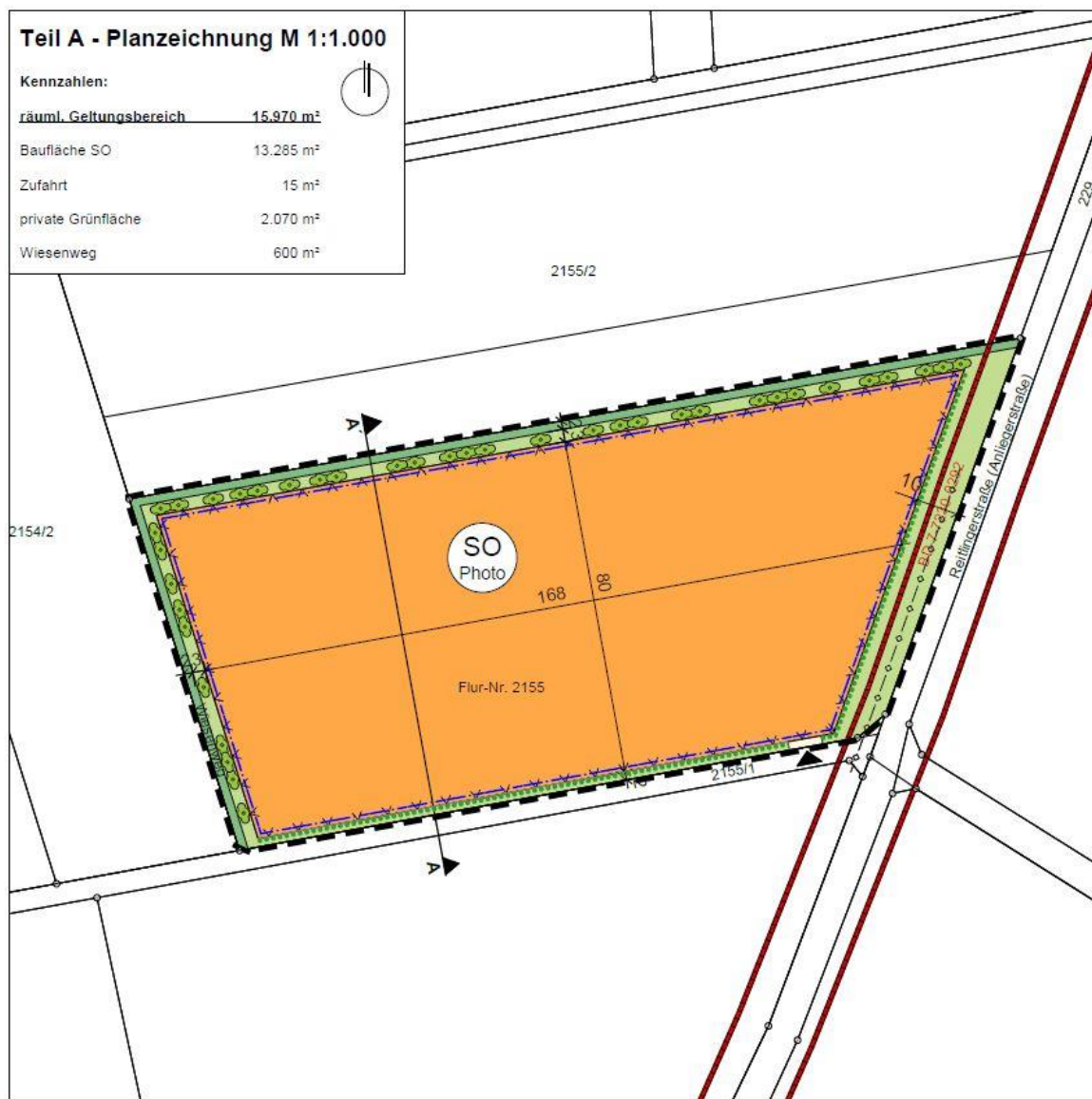


Abb. Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der Lageplan des Stadtbauamtes vom 25.01.2024 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügter Lageplan).

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann im Stadtbauamt, Zimmer 012 in der Reichsstraße 39 zu den unten genannten Geschäftszeiten und auf der unten angegebenen Internetseite eingesehen werden.

### Verfahrensart

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 2 BauGB i.V.m. § 12 BauGB aufgestellt.

### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) gemäß § 11 BauN-VO für eine Freiflächen-PV-Anlage.

## Öffentliche Auslegung

Darüber hinaus hat der Stadtrat in der Sitzung vom 25.01.2024 die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, die Begründung, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung sowie der räumliche Geltungsbereich können im Stadtbauamt, Zimmer 012, Reichsstraße 39 bzw. auf der Internetseite der Stadt unter

<https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Donauw%C3%B6rth/karte>

bzw. unter

<https://www.donauwoerth.de/leben-in-donauwoerth/bauen-und-wohnen/stadtbauamt/stadtplanung-bauleitplanung>

in der Zeit vom

**26.02.2024 bis 29.03.2024**

zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

|            | Vormittag              | Nachmittag                 |
|------------|------------------------|----------------------------|
| Montag     | 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr | Terminvereinbarungen       |
| Dienstag   | 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr | Terminvereinbarungen       |
| Mittwoch   | 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr | nur interner Dienstbetrieb |
| Donnerstag | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr | 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr    |
| Freitag    | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |                            |

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform, während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter [stadtplanung@donauwoerth.de](mailto:stadtplanung@donauwoerth.de) abgegeben werden. Für Terminvereinbarungen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Sachgebietes Stadtplanung unter 0906 789-615 oder 0906 789-616.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Änderung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet veröffentlicht.

## Datenschutz:

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Donauwörth, vertreten durch Oberbürgermeister Jürgen Sorré, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906/789-0, E-Mail: [stadt@donauwoerth.de](mailto:stadt@donauwoerth.de).

Die Daten werden erhoben, um die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Bauleitplanverfahren bei der Aufstellung / Änderung

vom Flächennutzungsplan / von Bebauungsplänen durchführen zu können und um die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange behandeln zu können.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) DSGVO, § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 3 BauGB und § 1 Abs. 7 BauGB

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter [www.donauwoerth.de](http://www.donauwoerth.de) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter Stadt Donauwörth, Datenschutzbeauftragter, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906/789-0, E-Mail: [datenschutz@donauwoerth.de](mailto:datenschutz@donauwoerth.de), erreichen können.

**Stadt Donauwörth**  
**Jürgen Sorré**  
**Oberbürgermeister**

## **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Donauwörth mit öffentlicher Auslegung**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

der Großen Kreisstadt Donauwörth

für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-PV-Anlage an der Reitlingerstraße“.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 25.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen

### **Verfahrensart**

Der Flächennutzungsplan wird im Regelverfahren nach § 2 BauGB geändert.

### **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Anlass ist das Ziel die erneuerbaren Energien in der Stadt Donauwörth auszubauen und daher die Baurechtschaffung einer Freiflächen-PV-Anlage im Ortsteil Riedlingen. Auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche soll ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mittels vorhabenbezogenem Bebauungsplan ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend zu ändern.

### **Geltungsbereich**



Der Lageplan des Stadtbauamtes vom 25.01.2024 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der FNP-Änderung ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan).

### Öffentliche Auslegung

Darüber hinaus hat der Stadtrat in der Sitzung vom 25.01.2024 die 11. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie der räumliche Geltungsbereich können im Stadtbauamt, Zimmer 012, Reichsstraße 39 bzw. auf der Internetseite der Stadt unter

<https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Donauw%C3%B6rth/karte>

bzw. unter

<https://www.donauwoerth.de/leben-in-donauwoerth/bauen-und-wohnen/stadtbauamt/stadtplanung-bauleitplanung>

in der Zeit vom

**26.02.2024 bis einschließlich 29.03.2024**

zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

|          | Vormittag              | Nachmittag                 |
|----------|------------------------|----------------------------|
| Montag   | 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr | Terminvereinbarungen       |
| Dienstag | 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr | Terminvereinbarungen       |
| Mittwoch | 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr | nur interner Dienstbetrieb |



|            |                        |                         |
|------------|------------------------|-------------------------|
| Donnerstag | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr | 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| Freitag    | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |                         |

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform, während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter [stadtplanung@donauwoerth.de](mailto:stadtplanung@donauwoerth.de) abgegeben werden. Für Terminvereinbarungen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Sachgebietes Stadtplanung unter 0906 789-615 oder 0906 789-616.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Änderung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung der FNP-Änderung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet veröffentlicht.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRD (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

#### **Datenschutz:**

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Donauwörth, vertreten durch Oberbürgermeister Jürgen Sorré, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906/789-0, E-Mail: [stadt@donauwoerth.de](mailto:stadt@donauwoerth.de).

Die Daten werden erhoben, um die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Bauleitplanverfahren bei der Aufstellung / Änderung vom Flächennutzungsplan / von Bebauungsplänen durchführen zu können und um die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange behandeln zu können.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) DSGVO, § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 3 BauGB und § 1 Abs. 7 BauGB

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter [www.donauwoerth.de](http://www.donauwoerth.de) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter Stadt Donauwörth, Datenschutzbeauftragter, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906/789-0, E-Mail: [datenschutz@donauwoerth.de](mailto:datenschutz@donauwoerth.de), erreichen können.

**Stadt Donauwörth**  
**Jürgen Sorré**  
**Oberbürgermeister**

# **Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Donauwörth (Wasserabgabensatzung - WAS - )**

**vom 31.10.2023**

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Donauwörth folgende Satzung:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Stadt Donauwörth. Ausgenommen davon sind die Stadtteile Schäfstall, Wörnitzstein (ohne Reichertsweiler- und Schwarzenberger Hof) und die Bäumenheimer Straße im Stadtteil Nordheim, soweit diese von anderen Gemeinden oder Zweckverbänden versorgt werden.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.

## **§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

(2) Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

### **Versorgungsleitungen**

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

### **Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse)**

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

### **Anschlussvorrichtung**

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

### **Hauptabsperrvorrichtung**



ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

### **Übergabestelle**

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

### **Wasserzähler**

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

### **Anlagen des Grundstückseigentümers (Verbrauchsleitungen)**

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

## **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Die Stadt kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

## **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbe-

wässerung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht**

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(2) Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(3) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(5) Das Errichten oder Inbetriebnehmen einer Eigengewinnungsanlage für genehmigungsfreie Zwecke (z.B. Gartenbewässerung) hat der Grundstückseigentümer mindestens eine Woche vor der Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen (getrenntes System) sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Die Genehmigungspflicht sonstiger Eigengewinnungsanlagen nach den §§ 10 ff. dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit diese sachgerecht ist.

## **§ 9 Grundstücksanschluss**

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Stadt.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert und/ oder ein zweiter Grundstücksanschluss hergestellt oder geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

## **§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

## **§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

## **§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### **§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler, zum Nachweis von Einleitungs- oder Rückhaltungsmengen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

### **§ 14 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch bis zu fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 15 Art und Umfang der Versorgung**

(1) Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Stadt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.



## **§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## **§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Bei Bezug von Bauwasser für Wohnbauten ab 5 Wohneinheiten oder Bauten, die nicht Wohnzwecken dienen, kann die Stadt den Grundstückseigentümer verpflichten, einen Bauwasserzähler oder sonstigen beweglichen Wasserzähler zu verwenden und die erforderlichen Messeinrichtungen auf eigene Kosten herzustellen. §§ 19 bis 22 dieser Satzung gelten entsprechend.

(3) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuer löschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

## **§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 19 Wasserzähler**

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Stadt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## **§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

### **§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler**

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

### **§ 22 Änderung; Einstellung des Wasserbezugs**

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

### **§ 23 Einstellung der Wasserlieferung**

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt,

4. gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

## **§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 26 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Donauwörth (Wasserabgabensatzung - WAS -) vom 16.12.1994 in der Version der 7. Änderungssatzung vom 07.10.2019 außer Kraft.

**Donauwörth, den 31.10.2023**

**Stadt Donauwörth**  
**gez.**  
**Jürgen Sorré**  
**Oberbürgermeister**

## **Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt Donauwörth (Entwässerungssatzung - EWS -)**

**vom 31.10.2023**

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Donauwörth folgende Satzung:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

### **§ 2 Grundstücksbegriff – Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser  
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen

zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen:  
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- bei Druckentwässerung:  
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht. Ist kein Abwassersammelschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- bei Unterdruckentwässerung:  
die Leitungen vom Kanal bis zur Absaugventileinheit.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

- bei Freispiegelkanälen:  
die Einrichtung eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts (Revisionsschacht). Hierzu zählt

auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

- bei Druckentwässerung:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
- bei Unterdruckentwässerung:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zur Absaugventileinheit.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweilige Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätsprüfung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

## **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser bei demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

(4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser kann ausgeschlossen werden, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

## **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in der Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und



alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 6 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7 Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8 Grundstücksanschluss**

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Stadt kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert und/oder ein zweiter Grundstücksanschluss hergestellt oder geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(4) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen. Bei Teilung eines Grundstückes muss jeder Grundstücksteil gesondert angeschlossen werden.

(5) Stehen mehrere Gebäude desselben Eigentümers auf einem oder verschiedenen, wirtschaftlich getrennt genutzten, jedoch zusammenhängen Grundstücken, so kann auf Antrag für diese Gebäude und Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung an die öffentliche Entwässerungsanlage in widerruflicher oder befristeter Weise zugelassen werden, wenn und solange dadurch eine ordnungsgemäße Ableitung der Abwässer und die öffentliche Entwässerungsanlage nicht beeinträchtigt werden.

(6) Wenn durch mehrere, kurz hintereinander folgende Anschlüsse der Bestand der Straße oder des Straßenkanals gefährdet würde, kann der gemeinsame Anschluss mehrerer Grundstücke auch in den Fällen von der Stadt gefordert werden, in denen diese Grundstücke nicht im gemeinsamen Eigentum eines Verpflichteten nach dieser Satzung stehen.

## **§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Die Kosten der Errichtung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und des Betriebes der Hebeanlage gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## **§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche, zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, eine Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Messungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen die-

ser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

## **§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(4) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

## **§ 12 Überwachung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigung ausschließt. Führt die Stadt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadt neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer des Grundstücks.

## **§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang

außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

#### **§ 14 Einleiten in Kanäle**

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

#### **§ 14 a Auf dem Grundstück zurückgehaltene sowie zusätzlich eingeleitete Abwassermengen**

(1) Die Abwassermengen werden grundsätzlich nach dem Frischwassermaßstab bestimmt. Jedoch kann für den Nachweis auf dem Grundstück zurückgehaltener oder zusätzlich neben dem Frischwassermaßstab eingeleiteter Wassermengen vom Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigten bei der Stadt die Verwendung eines im Geschäftsverkehr zugelassenen privaten Zweitwasserzählers beantragt werden, sofern eine von der Stadt genehmigte Zusatzmessung nach § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erfolgen soll, die Messung für die Gebührenabrechnung erforderlich und der Zählereinbau technisch möglich und zumutbar ist. Hierzu ist vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten ein geeignetes Fachunternehmen mit der Lieferung, dem Einbau, Unterhalt, Austausch und der Entfernung der genehmigten Messeinrichtung beauftragt werden. Die Einbaustelle der Messeinrichtung wird bei Antragstellung im Benehmen mit dem Betreiber durch die Stadt bestimmt. Bei Beauftragung privater Unternehmen nach Abs. 1 Satz 3 gelten § 14 c Abs. 3 Sätze 2 und 3 so-wie Abs. 4 entsprechend.

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler. Er hat den Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Er ist dazu verpflichtet, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutz, Grundwasser und Frost zu schützen.

(3) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen von der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Letzterer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler jederzeit leicht zugänglich sind.

#### **§ 14 b Nachprüfung der privaten Wasserzähler**

(1) Die Stadt Donauwörth wie auch der Grundstückseigentümer können jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 Abs. 2 Eichgesetz verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte den Antrag nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte sich ver-

pflichtet, die anfallenden Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung der Messgenauigkeit die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

#### **§ 14 c Übergangsregelung für städtische Wasserzähler**

(1) Wasserzähler, die nach § 14 a Abs. 1 Satz 2 der bis zum 31.12.2009 geltenden Satzung eingebaut wurden, bleiben im Eigentum der Stadt. Die Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgaben der Stadt; sie bestimmt auch Art, Zahl, Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler nach Abs. 1 zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Gleiches gilt für den Ausbau bei Wechsel des Eigentümers. Die Stadt kann die Verlegung oder den Ausbau von der Verpflichtung des Eigentümers, die Verlegungs- bzw. Ausbaukosten zu erstatten, abhängig machen.

(3) Der Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler nach Abs. 1. Er hat den Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Er ist dazu verpflichtet, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutz, Grundwasser und Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler nach Abs. 1 werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen von der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Letzterer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler jederzeit leicht zugänglich sind.

(5) Der Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler nach Abs. 1 durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 Abs. 2 Eichgesetz verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte den Antrag nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte sich verpflichtet, die anfallenden Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung der Messgenauigkeit die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

#### **§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,

- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

- 1) feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
- 2) infektiöse Stoffe, Medikamente,
- 3) radioaktive Stoffe,
- 4) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösungsmittel,
- 5) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- 6) Grund- oder Quellwasser,
- 7) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
- 8) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
- 9) Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
- 10) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;



- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11) Abwässer aus Industrie und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass sie auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- die wärmer als + 35 °C sind,
- die einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweisen,
- die aufschwimmende Öle oder Fette enthalten,
- die als Kühlwasser benutzt worden sind.

12) nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,

13) nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 KW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in dreifacher Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes oder eines geeigneten Fachberaters vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort zu anzuzeigen.

## **§ 16 Abscheider**

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeit (z.B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## **§ 17 Untersuchung des Abwassers**

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

## **§ 18 Haftung**

(1) Die Stadt haftet unbeschadet des Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20 Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## **§ 22**

### **Anordnung für den Einzelfall: Zwangsmittel**

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 23 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. November 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS -) der Stadt Donauwörth vom 16.12.1994 in der Version der 9. Änderungssatzung vom 05.10.2010 außer Kraft.

**Donauwörth, den 31.10.2023**

**Stadt Donauwörth**

**gez.**

**Jürgen Sorré**

**Oberbürgermeister**

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Donauwörth (BGS-WAS)**

**vom 31.10.2023**

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Donauwörth folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Donauwörth einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt. Ausgenommen davon sind die Stadtteile Schäfstall, Wörnitzstein (ohne Reichertsweiler- und Schwarzenberger Hof) und die Bäumenheimer Straße im Stadtteil Nordheim, soweit diese von anderen Gemeinden oder Zweckverbänden versorgt werden.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. Tatsächlich angeschlossene Grundstücke

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>,

- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Die sich ergebenden Geschossflächen werden auf volle Quadratmeter abgerundet.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

– im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

In den Fällen der Grundstücksflächenbegrenzung findet bei einer weitergreifenden Bebauung oder einer späteren Grundstücksteilung eine Neuberechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 Satz 2 statt; die zusätzlich beitragspflichtige Mehrfläche des Grundstücks wird zusammen mit dem Geschossflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

|                                         | <b>bis 31.10.2023</b> | <b>ab 01.11.2023</b> |
|-----------------------------------------|-----------------------|----------------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | netto 1,00 €          | netto 1,40 €         |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | netto 2,60 €          | netto 6,50 €         |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstückanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Bei Anschlussleitungen über ein Vorderliegergrundstück sind auch die Kosten, die für diesen Anschluss im Bereich des Vorderliegergrundstücks anfallen, vom Eigentümer des Hinterliegergrundstückes zu tragen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Die Kosten für die Herstellung und Beseitigung eines Bauwasseranschlusses (§ 17 WAS) hat der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte zu tragen.

(4) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### § 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

2a) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )

|                                               | <b>bisher</b> | <b>ab 2024</b> |
|-----------------------------------------------|---------------|----------------|
| $Q_n$ 2,5 m <sup>3</sup> /h                   | 5,00 €/mtl.   | 8,00 €/mtl.    |
| $Q_n$ 6 m <sup>3</sup> /h                     | 7,00 €/mtl.   | 11,00 €/mtl.   |
| $Q_n$ 10 m <sup>3</sup> /h                    | 9,00 €/mtl.   | 15,00 €/mtl.   |
| $Q_n$ 15 m <sup>3</sup> /h                    | 24,00 €/mtl.  | 40,00 €/mtl.   |
| $Q_n$ 40 m <sup>3</sup> /h                    | 48,00 €/mtl.  | 80,00 €/mtl.   |
| $Q_n$ 60 m <sup>3</sup> /h                    | 54,00 €/mtl.  | 90,00 €/mtl.   |
| $Q_n$ 150 m <sup>3</sup> /h                   | 72,00 €/mtl.  | 120,00 €/mtl.  |
| Verbundzähler bis $Q_n$ 15 m <sup>3</sup> /h  | 24,00 €/mtl.  | 40,00 €/mtl.   |
| Verbundzähler $Q_n$ 40 m <sup>3</sup> /h      | 48,00 €/mtl.  | 80,00 €/mtl.   |
| Verbundzähler $Q_n$ 60 m <sup>3</sup> /h      | 54,00 €/mtl.  | 90,00 €/mtl.   |
| Verbundzähler $Q_n$ über 60 m <sup>3</sup> /h | 72,00 €/mtl.  | 120,00 €/mtl.  |

(2b) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

|                             | <b>bisher</b> | <b>ab 2024</b> |
|-----------------------------|---------------|----------------|
| $Q_3=4$ m <sup>3</sup> /h   | 5,00 €/mtl.   | 8,00 €/mtl.    |
| $Q_3=10$ m <sup>3</sup> /h  | 7,00 €/mtl.   | 11,00 €/mtl.   |
| $Q_3=16$ m <sup>3</sup> /h  | 9,00 €/mtl.   | 15,00 €/mtl.   |
| $Q_3=25$ m <sup>3</sup> /h  | 24,00 €/mtl.  | 40,00 €/mtl.   |
| $Q_3=63$ m <sup>3</sup> /h  | 48,00 €/mtl.  | 80,00 €/mtl.   |
| $Q_3=100$ m <sup>3</sup> /h | 54,00 €/mtl.  | 90,00 €/mtl.   |
| $Q_3=250$ m <sup>3</sup> /h | 72,00 €/mtl.  | 120,00 €/mtl.  |



## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Bis zum 31.12.2023 beträgt die Gebühr 1,50 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Ab 01.01.2024 beträgt die Gebühr 2,02 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr bis zum 31.12.2023 1,50 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Ab 01.01.2024 beträgt die Gebühr 2,02 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 11 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung

des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

## **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. November 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) vom 05.10.2001 in der Version der 9. Änderungssatzung vom 11.10.2022 außer Kraft.

**Donauwörth, den 31.10.2023**

**Stadt Donauwörth**

**gez.**

**Jürgen Sorré**

**Oberbürgermeister**

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Donauwörth (BGS–EWS)**

vom 31.10.2023

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Donauwörth folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt Donauwörth erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
- oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS - an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Die sich ergebenden Geschossflächen werden auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zuläs-

sige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

In den Fällen der Grundstücksflächenbegrenzung findet bei einer weitergreifenden Bebauung oder einer späteren Grundstücksteilung eine Neuberechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 Satz 2 statt; die zusätzlich beitragspflichtige Mehrfläche des Grundstücks wird zusammen mit dem Geschossflächenbeitrag nacherhoben.

## § 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt bei Regen- und Schmutzwasseranschluss

|                                         | <b>bis 31.10.2023</b> | <b>ab 01.11.2023</b> |
|-----------------------------------------|-----------------------|----------------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 4,10 €                | 4,10 €               |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 10,25 €               | 14,85 €              |

- (2) Wenn ein Grundstück nur an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden kann, beträgt der Beitrag

|                                         | <b>bis 31.10.2023</b> | <b>ab 01.11.2023</b> |
|-----------------------------------------|-----------------------|----------------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 4,10 €                | 4,10 €               |

Wird das Grundstück später auch an den Schmutzwasserkanal angeschlossen, so ist der Beitrag nach § 5 Abs. 5 für die Geschossfläche neu zu berechnen und nachzuentrichten bzw. zu erstatten.

- (3) Wenn ein Grundstück nur an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden kann, beträgt der Beitrag

|                                      | <b>bis 31.10.2023</b> | <b>ab 01.11.2023</b> |
|--------------------------------------|-----------------------|----------------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche | 10,25 €               | 14,85 €              |

- (4) Wird das Grundstück später auch an den Regenwasserkanal angeschlossen, so wird der Beitrag für die Grundstücksfläche neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der Grundstücksfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist gem. § 5 Abs. 5 nachzuentrichten bzw. zu erstatten.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 a Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstückanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme, Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Bei Anschlussleitungen über ein Vorderliegergrundstück sind auch die Kosten, die für diesen Anschluss im Bereich des Vorderliegergrundstückes anfallen, vom Eigentümer des Hinterliegergrundstückes zu tragen.
- (4) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

**Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.**

**Für die Einrichtung und den Betrieb von zugelassenen Zweitwasserzählern zum Zwecke des Nachweises auf dem Grundstück zurückgehaltener und zusätzlich neben dem Frischwassermaßstab eingeleiteter Abwassermengen werden Betriebsgebühren erhoben.**

#### **§ 9 a Grundtarife für Zweitwasserzähler**

- (1) Für städtische Zweitwasserzähler nach § 14 c der Entwässerungssatzung beträgt die jährliche Betriebsgebühr für einfachen Einbau (nicht Umbau, Anbau oder Ausbau), Austausch, Ablesedienst und Verwaltungskosten  
20,58 € für die Zählergrößen QN 2,5 und 6,  
26,46 € für die Zählergröße QN 10.
- (2) Wird ein geeichter privater Zweitwasserzähler gemäß § 14 a der Entwässerungssatzung auf Kosten des Eigentümers oder sonst dinglich Berechtigten eingebaut und ausgetauscht bzw. nachgeeicht, wird für Ablesedienst und Verwaltungskosten eine jährliche Betriebsgebühr von 8,29 € erhoben .

#### **§ 10 Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- a) Bis zum 31.12.2023 beträgt die Gebühr 1,90 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.  
Ab 01.01.2024 beträgt die Gebühr 2,28 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- b) Ist der Kanal, in den das Abwasser eingeleitet wird, noch nicht an eine Sammelkläranlage angeschlossen, so beträgt die Gebühr 0,45 € pro Kubikmeter Schmutzwasser. Diese Gebühr vermindert sich auf 0,24 € pro Kubikmeter Schmutzwasser, sofern dieses Schmutzwasser vollbiologisch vorgeklärt eingeleitet wird.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch den Einbau geeichter Messvorrichtungen zu erbringen. Diese Messvorrichtungen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Berechtigten zu beschaffen, ein- und auszubauen, zu unterhalten, abzulesen und mit Eichpflicht auszutauschen. Auch sonstige Nachweise sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erbringen. Zudem ist zu gewährleisten, dass nur zu dem begünstigten Zweck Wasser entnommen werden kann. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die zum 01. Dezember des Vorjahres gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr zum Stichtag 01. Dezember gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 13) stattgefunden haben.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 0,5 m<sup>3</sup> monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 5 bis 8 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01. Januar des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## **§ 10 a Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten, befestigten bzw. vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Maßgebend für die Flächenberechnung sind Zustand und Größe der Flächen zu Beginn des Abrechnungsjahres, bei erstmaliger Entstehung zu Beginn des Benutzungszeitraumes.

- (2) Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser
- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
  - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
  - c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen – (mittelbarer Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtungen gelangen kann.
- (3) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Flächen.
- (4) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 3 enthalten sind.
- (5) Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten:
- a) die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster o.ä.
  - b) versickerungsfähiger Untergrund mit Kies, Schotter, Rasengittersteinen, o.ä.
- (6) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder –versickerung, durch die die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, vermindert werden. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 3 m<sup>3</sup>. Dabei wird bei Anlagen, die über eine direkte oder indirekte Verbindung einleiten, die Gebührenbemessungsfläche je vollen Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 5 m<sup>2</sup> versiegelte und angeschlossene Fläche bis maximal 50% der daran angeschlossenen Fläche gemindert.
- (7) Die Flächen nach den Absätzen 3 bis 5 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt:
- a. Flächen im Sinne des Abs. 3 und 4 mit 100 v.H.
  - b. Flächen im Sinne des Abs. 5a mit 60 v.H.
  - c. Flächen im Sinne des Abs. 5b mit 30 v.H.
  - d. In Abs. 7 a enthaltene begrünte Dach- oder Tiefgaragenflächen mit 50 v.H.
  - e. In Abs. 7 a enthaltene bekieste Flachdächer mit einer Neigung bis 5% mit 80 v.H.
- (8) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Fläche hat unter Mitwirkung des Gebührenschuldners zu erfolgen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitwirkungspflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, oder sind die ge-



genüber der Stadt Donauwörth gemachten Angaben unvollständig oder offensichtlich fehlerhaft, werden die anhand von Luftbildern oder anderen der Stadt Donauwörth vorliegenden Unterlagen vorgegebenen bebauten und befestigten Grundstücksflächen zu 100 % in Ansatz gebracht. Die Stadt Donauwörth behält sich vor, die Angaben des Gebührenschuldners vor Ort nachzuprüfen.

(9) Änderungen hinsichtlich der maßgeblichen Flächen sind unverzüglich schriftlich der Stadt Donauwörth mitzuteilen. Die Stadt Donauwörth behält sich vor, Flächenänderungsmitteilungen nur nach Vorlage einer Abnahmebestätigung eines Fachbetriebes zu akzeptieren. Änderungen bestehender gebührenwirksamer Flächen ab 10 m<sup>2</sup> werden ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Abschlusses der baulichen Veränderung für künftige Kalenderjahre festgesetzt. Flächenänderungen unter 10 m<sup>2</sup> werden nicht berücksichtigt.

(10) Die Niederschlagswassergebühr beträgt bis zum 31.12.2023 0,20 € pro m<sup>2</sup>. Ab dem 01.01.2024 beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,26 € pro m<sup>2</sup>.

## **§ 11 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht mit dem Beginn eines jeden Jahres, in dem Niederschlagswasser vom Grundstück in die Entwässerungseinrichtung abfließt. Bei Neuanschlüssen von Grundstücken und Flächen entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem erstmals Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, anteilig für das Restjahr. Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der Entwässerungseinrichtung abgetrennt wird.

(3) Die Betriebsgebühr entsteht

- a) für Zweitwasserzähler gemäß § 9 a Abs.1 dem Grunde nach insgesamt für einen Zeitraum von sechs Abrechnungsjahren (Abrechnungsperiode) erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt des betriebsfertigen Einbaus der Messvorrichtung folgt. Verbleiben im Jahr des betriebsfertigen Einbaus der Messvorrichtung weniger als drei volle Monate, so entsteht die Gebühr für die gesamte Abrechnungsperiode mit Beginn des Folgejahres. Wird der Zweitwasserzähler nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der sechs Jahre abgemeldet, wird die Abnahmeperiode um weitere sechs Jahre verlängert. Die Gebühr entsteht hier zu Beginn der neuen Abnahmeperiode.
- b) für Zweitwasserzähler gemäß § 9 a Abs.1 der Höhe nach mit der vollen jeweiligen Jahresgebühr, die für die entsprechenden Abrechnungsjahre der Abnahmeperiode festgesetzt wird, im ersten Jahr zu Beginn des Tages, der auf den betriebsfertigen Einbau der Zählervorrichtung folgt, sonst zu Beginn des Abrechnungsjahres. Wird der Zweitwasserzähler vor Ablauf der Abnahmeperiode ausgebaut, so entsteht die Gebühr insgesamt für die verbleibenden Jahre der Höhe nach mit dem Abgabesatz und zu Beginn des Jahres, in dem der Zweitwasserzähler letztmalig zur Verfügung gestellt wurde.

- c) für Zweitwasserzähler gemäß § 9 a Abs. 2 dem Grunde und der Höhe nach zum Beginn des Abrechnungsjahres, für das eine Zweitählerabrechnung beantragt wird oder durchzuführen ist.

## **§ 12 Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- 2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr erstreckt sich vom 01. Januar bis 31. Dezember. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

- (3) Abs. 1 gilt für die Erhebung der Betriebsgebühren für Zweitähler entsprechend.
- (4) Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners wird die Gebührenschuld der Niederschlagswassergebühr für den Abrechnungszeitraum auf den neuen und den bisherigen Gebührenschuldner zeitanteilig nach vollen Tagen aufgeteilt.

## **§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. November 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.12.2005 in der Version der 6. Änderungssatzung vom 11.10.2022 außer Kraft.

**Donauwörth, den 31.10.2023**  
**Stadt Donauwörth**

gez.  
Jürgen Sorré  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Spitalstiftung Donauwörth für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des § 2 ff. der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) hat der Stadtrat Donauwörth am 26.10.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I.

### § 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|                                           |            |
|-------------------------------------------|------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit                |            |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von          | 401.600 €  |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von     | 161.300 €  |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von        | 240.300 €  |
| 2. im Finanzhaushalt                      |            |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit |            |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von     | 401.600 €  |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von     | 68.900 €   |
| und einem Saldo von                       | 332.700 €  |
| b) aus Investitionstätigkeit mit          |            |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von     | 0 €        |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von     | 50.000 €   |
| und einem Saldo von                       | - 50.000 € |
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit         |            |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von     | 0 €        |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von     | 28.500 €   |
| und einem Saldo von                       | - 28.500 € |
| d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von  | 254.200 €  |
| ab.                                       |            |

### § 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der Spitalstiftung werden auf 100.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

#### II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.01.2024 Gesch.-Nr. 200; 027-941/6.2 die Haushaltssatzung 2024 rechtsaufsichtlich behandelt und festgestellt, dass sie keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 20 Abs. 3 Satz 3 Bayerisches Stiftungsgesetz – BayStG i.V.m Art. 61 bis 107 GO enthält.

#### III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 kann gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO, § 4 BekV bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Donauwörth, Stadtkämmerei, Zimmer 6, während der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

**Stadt Donauwörth**  
**Jürgen Sorré**  
**Oberbürgermeister**

## Jagdgenossenschaft Riedlingen

Am **Sonntag, 25. Februar 2024, findet um 11.15 Uhr** im Schützenheim in Riedlingen die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Riedlingen statt.

Im Anschluss möchte Sie die Jagdgenossenschaft mit Ihrer Begleitung ganz herzlich zum gemeinsamen Mittagessen mit anschließendem Kaffee einladen.

In diesem Jahr findet wieder turnusgemäß die Neuwahl der Vorstandschaft statt.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Jagdvorstand
2. Totengedenken
3. Verlesen des Protokolls
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Bericht des Jagdpächters
8. Wahl der Vorstandschaft
9. Wünsche und Anträge

Bitte geben Sie bis spätestens Sonntag, 18. Februar 2024, telefonisch Bescheid (**0906/5160 Familie Ost**), mit wieviel Personen Sie an der Versammlung teilnehmen.

**gez. Franz Ost**  
**Jagdvorstand**

### **Jagdgenossenschaft Berg**

Am Donnerstag, 29. Februar 2024 um 19.30 Uhr, **findet im Vereinsheim Berg die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Berg statt.**

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntmachung der Niederschrift 2023
3. Kassenbericht
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Verwendung des Pachtschillings
6. Bericht der Jagdpächter
7. Wünsche und Anträge

Alle Jagdgenossen und deren Ehefrauen werden hiermit herzlich eingeladen.

**gez. Hans Ableitner**  
**Jagdvorsteher**

### **Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse**

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse [feedback@donauwoerth.de](mailto:feedback@donauwoerth.de). Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

**Stadt Donauwörth**  
**Jürgen Sorré**  
**Oberbürgermeister**